

## **RUNDSCHREIBEN Nr. 7/2003**

23. Mai 2003  
Bei Rückfragen: Durchwahl 113  
Sachbearbeiterin: Dr. Ingrid Moritz  
Zahl: 113.24/31-03

- Sachgebiet:** Allgemeine Angelegenheiten
- Inhalt:** „Gratis Schulhefte“ im Zusammenhang mit Sponsoring an Schulen
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen  
Direktionen der Tiroler Fachberufsschulen  
Direktionen der allgemein bildenden Pflichtschulen  
Akademie für Sozialarbeit der Caritas der Diözese Innsbruck in Stams  
Lehranstalt für heilpädagogische Berufe der Caritas der Diözese Innsbruck  
Religionspädagogische Akademie der Diözese in Stams  
Religionspädagogisches Institut der Diözese Innsbruck in Innsbruck  
Pädagogisches Institut des Landes Tirol in Innsbruck  
Bundesanstalt für Leibeserziehung  
Bezirksschulräte

Auf Grund vielfacher Anfragen von Schulen, die von verschiedenen Firmen Angebote für „Gratis Schulhefte“, die mit Werbung versehen waren, für die Weitergabe an Schülerinnen und Schüler erhalten haben und dafür von den Werbeagenturen mit einem bestimmten Betrag abgegolten werden sollen, wird Folgendes mitgeteilt:

### **I.**

#### **Werbung und Sponsoring an Bundesschulen Gesetzesgrundlage**

Während § 46 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes auf die Möglichkeit der Schulen, durch Werbung an der Schule zu zusätzlichen Einnahmen zu gelangen, verweist, spricht § 128 b des Schulorganisationsgesetzes die Möglichkeit des Sponsoring an Schulen an.

In § 128 b des Schulorganisationsgesetzes wird festgehalten, „dass andere als durch Schulraumüberlassung oder für die Unterbringung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil öffentlicher ganztägiger Schulformen vereinnahmte

Drittmittel durch die Leiterinnen und Leiter von Schulen oder Schülerheimen, die vom Bund erhalten werden, im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden im Sinne einer allfälligen speziellen Widmung, ansonsten für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheimes zu verausgaben sind.“

Die genannten Bestimmungen ermächtigen jedenfalls die Leiterinnen und Leiter von Schulen, die vom Bund erhalten werden, insbesondere dazu, Geld oder Sachwerte als Gegenleistung für schulfremde Werbung oder von Sponsoring einzunehmen und zweckgebunden im Sinne des

§ 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die Erhaltung bzw. für den Schulbetrieb, in der Regel für die Abdeckung von „Betriebskosten“ (unterteilt in Energie, Reinigung, Instandhaltung bzw. Reparaturen und Anschaffungen) zu verwenden.

## **II.**

### **Hinweise**

Zur Information der Schulen wird besonders auf die Broschüre des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über Werbung und Sponsoring an Schulen, vom Jänner 1998, herausgegeben vom Verein für Konsumenteninformation, verwiesen. Ebenso wird auf das Rundschreiben des Landesschulrates Nr. 15/1997 hingewiesen, das auf der Homepage des Landesschulrats für Tirol abrufbar ist.

## **III.**

### **„Gratis-Schulhefte“**

Verträge in der Art, dass der Direktorin oder dem Direktor in der Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter Schulhefte mit einem „Logo“ einer oder mehrerer Firmen zur Verfügung gestellt werden, sowie dass sie dafür einen bestimmten Betrag für die Schule erhalten, damit diese Form von Werbung an der Schule durchgeführt wird, sind unter Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig. Eine Zurverfügungstellung dieser Hefte ist als Spende im Rahmen von Sponsoring an der Schule erlaubt.

Eine Ermächtigung der Bundesschulen zum Abschluss diesbezüglicher Vereinbarungen ist im oben genannten Erlass des Landesschulrates Rundschreiben Nr. 15/1997 erteilt worden.

## IV.

### **Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

#### **a.) Weitergabe von Gratisheften:**

In Bezug auf die Weitergabe von „Gratisheften“ wird die vom Landesschulrat eingeholte Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mitgeteilt:

„Weder § 46 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes noch § 128 b des Schulorganisationsgesetzes ermächtigen Organe der Schule zum Verkauf von Schulheften bzw. sonstigen Lern- oder Unterrichtsbehelfen an Schüler. Die zitierten Bestimmungen schaffen lediglich die Möglichkeit, dass an Schulen unter bestimmten Bedingungen auch für schulfremde Zwecke geworben werden darf (§ 46 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes bzw. § 128 b des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen rechtliche Möglichkeiten zum Lukrieren von Drittmitteln. Keine der angeführten schulrechtlichen Vorschriften gibt irgend einem schulischen Organ das Recht, aus eigenem Antrieb kaufmännische Aktivitäten an der Schule zu entfalten.“

Bei der Vollziehung der §§ 46 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes und 128 b des Schulorganisationsgesetzes ist jedenfalls zu beachten, dass die genannten schulrechtlichen Bestimmungen bestehende steuer- und abgabenrechtliche aber auch gewerberechtliche Vorschriften nicht außer Kraft setzen. Für ihre Wahrung trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß § 56 des Schulunterrichtsgesetzes die Verantwortung.

#### **b.) Verkauf von Heften durch den Elternverein an den Schulen:**

Sollten die Schulhefte in der Schule von Vertretern des Elternvereines entgeltlich oder unentgeltlich an Schüler weitergeleitet werden, ist dafür jedenfalls eine Genehmigung der Schuldirektion notwendig. Schulrechtlich gilt eine rechtliche und organische Trennung des Elternvereins von der Schule (§ 63 SchUG). Aus dieser Trennung folgt für den konkreten Fall, dass es Aufgabe des Vereins ist, selbst alle rechtlichen Voraussetzungen für den Vertrieb der Hefte zu prüfen (Gewerberecht; Steuerrecht; Wettbewerbsrecht; Vereinsrecht).“

## V.

## **Werbung und Sponsoring an Privatschulen**

Sollte an Privatschulen der Schulerhalter oder in seinem Auftrag eine Person, die von ihm selbst angestellt ist, die von einer oder mehreren Firmen gesponserten „Gratisschulhefte“ an Schüler zu einem geringfügigen Entgelt weiterverkaufen, ist dies in der Verantwortung des Schulerhalters und Schulleiters.

## **VI.**

### **Werbung und Sponsoring an Pflichtschulen**

In Bezug auf Werbung und Sponsoring wird für die Pflichtschulen im Bereich des Landes Tirol auf den Erlass der Landesregierung vom 1. September 1998, IV a 72/52, verwiesen, wonach die Leiterinnen und Leiter von Pflichtschulen nur dann Werbe- und Sponsorverträge im Namen des Schulerhalters abschließen dürfen, wenn sie von ihm dazu ermächtigt wurden. Andernfalls ist ausschließlich der jeweilige Schulerhalter selbst zum Vertragsabschluss befugt.

Ebenso ist den Leiterinnen und Leitern von Pflichtschulen der Abschluss aller anderen Arten von Rechtsgeschäften (beispielsweise Kauf-, Miet- oder Pachtverträgen) im Namen des Schulerhalters nur bei Vorliegen einer entsprechenden Ermächtigung seitens des Schulerhalters gestattet.

Für den Amtsführenden Präsidenten:

HR Univ. Doz. Dr. Markus Juranek